

1. Einführung

Für die Entscheidung über Lockerungsanträge¹ von Inhaftierten sind im bayerischen Strafvollzug in der Regel Juristen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zuständig. Die zur Vorbereitung solcher Entscheidungen eingeholten und teilweise aufgrund von Verwaltungsvorschriften zwingend einzuholenden Sachverständigengutachten von Diplom-Psychologen oder Fachärzten für Psychiatrie haben in den letzten Jahren an Anzahl, Umfang und Tiefe nach dem Eindruck des Verfassers erheblich zugenommen. Über das genaue Ausmaß der Zunahme müssten im Rahmen weiterer Untersuchungen Daten erhoben werden², auch ohne statistische Fundamentierung kann allerdings festgestellt werden, dass bei vielen Entscheidungen über Lockerungen des Vollzuges die vorherige Einholung von Sachverständigengutachten durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben ist und dass diese Vorgaben im Bundesland Bayern strenger geworden sind. In bestimmten Fällen, über die bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2008 auch ohne Einschaltung eines Sachverständigen entschieden werden konnte, ist z.B. nunmehr vor einer positiven Verbescheidung zwingend ein Gutachten einzuholen, in anderen Fällen sind zwei statt bisher ein Gutachten einzuholen.³ Es ist wohl davon auszugehen, dass die Tendenz, solche psychiatrische und/oder psychologische Gutachten zur Vorbereitung juristischer Entscheidungen von Strafvollzugsbehörden erstellen zu lassen, sogar noch zu-

¹ Gemäß Art. 13 BayStVollzG handelt es sich bei Lockerungen des Vollzuges insbesondere um Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang. Siehe dazu ausführlicher unten unter 2.1. Gemäß Art. 14 BayStVollzG kann Inhaftierten auch Urlaub aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr gewährt werden.

² Daten gibt es z.B. bereits über Prognosegutachten (nicht beschränkt auf Lockerungen) im Zeitraum von 1983 bis 2005, die über Insassen der JVA Freiburg durch externe Gutachter angefertigt wurden. Die Zahl der Gutachten hat ab 2000 deutlich zugenommen (Kury/Adams 2010, S. 82).

³ Siehe dazu ausführlicher unten unter 2.1.

nehmen wird. In anderen Bereichen, z.B. dem der gerichtlichen Hauptverhandlung, gibt es bereits Bestrebungen, im Hinblick auf eine „Verbesserung des präventiven Opferschutzes“ die Begutachtungen noch auszudehnen (Böhm/Boetticher 2009, S. 134).

Diese Entwicklung erscheint in mehrfacher Hinsicht bedenkenswert. Augenfällig ist vor allem, dass im Kontext von Begutachtungen ein Verhältnis von Macht und Ohnmacht entsteht, ein Ungleichgewicht der Macht in der Beziehung zwischen Menschen, wie es in der modernen Gesellschaft kein vergleichbares gibt. Es werden Menschen begutachtet, welche die volle Herrschaft des Staates zu spüren bekommen haben, (ausschließlich) gefangene Menschen, Menschen, die ausgegrenzt sind und auf der untersten Stufe der Gesellschaft stehen, kurz gesagt: die Machtlosesten aller Individuen. Es wird begutachtet, indem den Inhaftierten ein Vorteil in der Form einer Lockerung des Vollzuges in Aussicht gestellt wird, wofür eben Voraussetzung ist, dass diese sich „freiwillig“ einer Begutachtung unterziehen. Dann wird die Intelligenz ermittelt, nach den ersten sexuellen Erlebnissen gefragt, nach dem Verhältnis zu den Eltern, nach dem Konsum von Alkohol, nach Träumen, nach Fantasien usw. Psychiater und Psychologen, die mit dem Probanden meist nur wenige Stunden Kontakt hatten⁴, fertigen ein Gutachten an, das von Juristen des Justizvollzuges in Auftrag gegeben worden ist. Diese Verwaltungsbediensteten können sich dann zur Begründung ihrer Entscheidung auf das Gutachten berufen und dieses gegen Angriffe gegen ihre Entscheidung wie ein Schutzschild vor sich her tragen.⁵ Der Gutachter wiederum trifft keine Entscheidung, er nimmt lediglich zu einigen Fragen fach-

⁴ Kröber (1999, S. 595) z.B. hält eine Untersuchungsdauer von 5-7 Stunden, in Ausnahmefällen auch länger oder kürzer, für angebracht. Er schätze das Vorgehen, zwei Tage lang von morgens bis spätabends in Aktenstudium und Untersuchungsgespräch ausschließlich mit einem Probanden beschäftigt zu sein. Zu den Mindestanforderungen an Prognosegutachten siehe unten unter 2.2.

⁵ Entscheidungen, denen eine Kriminalprognose zugrunde liegt, setzen sich in aller Regel aus zwei Bestandteilen zusammen: aus der Feststellung und Sammlung der Anknüpfungstatsachen und aus der rechtlichen Bewertung der festgestellten Umstände. Bei der Feststellung der für eine Prognose notwendigen Tatsachen hilft der Gutachter den juristischen Entscheidungsträgern mit seinen erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten. Die darauf aufbauende rechtliche Entscheidung und damit auch die Gefahrenprognose ist ein rein normativer Prozess und somit (zumindest formal gesehen) nicht Sache des Gutachters (vgl. zu gerichtlichen Entscheidungen Boetticher et al. 2006, S. 540).

männisch Stellung, weil er vom Juristen dazu beauftragt worden ist.⁶ Was sind die möglichen Folgen einer Begutachtung neben einer Entscheidung über einen Antrag auf Lockerungen? Der Proband kann vom Mörder, vom Dieb, vom Betrüger zum Inhaftierten mit einer Persönlichkeitsstörung, zum suchtkranken Menschen, zum Psychopathen, zu einer Gefahr werden. Dies wird in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert, ist für viele Vollzugsbediensteten nachlesbar⁷ und hat auch Auswirkung auf alle nachkommenden Begutachtungen und wesentlichen Entscheidungen (z.B. über Stellungnahmen zu einer vorzeitigen Entlassung nach §§ 57, 57 a StGB). Auch wird möglicherweise ein exklusives Wissen über Menschen produziert, das nur im Kontext des Strafvollzuges und nur in Bezug auf Inhaftierte erhoben wird und daher einer Resozialisierung diametral entgegenstehen könnte.

Insbesondere also dieses auffällige Ungleichgewicht der Macht, das staatlich gelenkte Eindringen in intimste Bereiche der Inhaftierten und die damit potentiell verbundenen gravierenden Folgen geben Anlass, die Begutachtungspraxis im Zusammenhang mit Lockerungen des Strafvollzuges zu beschreiben, zu erklären und kritisch zu hinterfragen.

Dazu sollen nach einer Erläuterung der derzeit im Bundesland Bayern bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zunächst mögliche psychologische, rechtliche und soziale Folgen einer Begutachtung für den betroffenen Inhaftierten eruiert werden. In Anbetracht von denkbaren Konsequenzen wie z.B. einer Beeinträchtigung psychischer Ressourcen oder einer Erschwerung von Rechtsschutzmöglichkeiten und der Zweifel an der Validität von Prognosen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Begutachtungen zur Frage der Missbrauchsgefahr bei Lockerungen des Strafvollzuges überhaupt zur Erreichung des ihnen zugrundeliegenden Zweckes geeignet und erforderlich sind, oder ob sie unverhältnismäßig in Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Auch ist unter anderem auf Grundlage des Labeling Approach zu hinterfragen, ob Begutachtungen den Inhaftierten möglicherweise gefährlicher machen, als dies ohne Begutachtung der Fall wäre. Sodann werden mögliche Auswirkungen auf die Institution Justizvollzugsanstalt und das Zusammenleben in einer solchen Anstalt untersucht, insbesondere Bezug nehmend auf Goffman (1973), der Thesen über bestimmte Strukturen und

⁶ Moser (1971, S. 63) bemerkte dazu, man könne bei den Kriminalpsychiatern geradezu von einer Lust am rechtlich unverantwortlichen Gehilfendasein sprechen.

⁷ Im Rahmen der Vorschriften zum Schutz von Daten auch für Außenstehende.

Wesensmerkmale totaler Institutionen wie z.B. die Auflösung der Grenzen zwischen verschiedenen Lebenssphären und die fundamentale Kluft zwischen Insassen und Bediensteten einer solchen Anstalt herausgearbeitet hat. Der Blickwinkel soll dann weiter gestellt und untersucht werden, ob sich durch eine Betrachtung des Begutachtungswesens im Strafvollzug am Beispiel der Begutachtungen bei Lockerungen Implikationen für den Charakter des Strafens und dessen Entwicklung herausarbeiten lassen. Ausgangspunkt hierbei werden in erster Linie die Thesen von Foucault über die Entwicklung und die Funktion der Freiheitsstrafe sein. Schließlich soll die Problematik in größere Zusammenhänge von gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Entwicklungen mit einem möglichst weiten Blickwinkel eingeordnet werden. Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass der Strafvollzug (und damit auch Entwicklungen innerhalb des Systems Strafvollzug) nicht allein von seinem Zweck her verstanden werden kann. Er kann nur als soziales Phänomen verstanden und erklärt werden (Rusche/Kirchheimer 1974, S. 12). Ausgangspunkt der Erörterungen sind dazu unter anderem die (kriminal-) politischen Analysen kritischer Kriminologen und Sozialwissenschaftler zu den Lösungsansätzen spätmoderner Kriminalpolitik wie Garland (2008) zur Kultur der Kontrolle oder Beck (1986) zur Risikogesellschaft.

Zusammengefasst wird die Problematik also auf vier Ebenen erörtert: Der Ebene des betroffenen Individuums, der Anstaltsebene, der Ebene des Strafens und der gesamtgesellschaftlichen bzw. kriminalpolitischen Ebene.

Zum Abschluss der Arbeit werden dann zwölf Thesen aufgestellt, zum Teil als Schlussfolgerung der vorangegangenen Erörterungen, zum Teil auch als Basis für weitere Überlegungen und empirische Datenerhebungen.